

Anlage 1 i) zur Teilnahmeerklärung Tierhalter Schweinemast

Mit diesem Formular gibt der Tierhalter an, an wann (Umsetzungszeitpunkt) er für den Fall der Zulassung seines Standorts die Anforderungen der Initiative Tierwohl umsetzen wird.

Der Tierhalter sendet dieses Datenblatt gemeinsam mit der Teilnahmeerklärung Tierhalter an seinen Bündler. Sein Bündler wird den von ihm gemeldeten Standort mit den Daten dieses Datenblatts in der Datenbank der Initiative Tierwohl registrieren.

An den Bündler

Datenblatt zur Registrierung Programm 2021-2023

Bitte für jede VVO-Nummer ein separates Datenblatt ausfüllen!

Schweinemast (Entgeltzahlung über Trägergesellschaft bis 30.06.2021)

Name des Idw. Betriebs/Unternehmens:
Standort-Nummer (in Deutschland nach VVO):
Telefon-/Mobilnummer für Rückfragen:

Ich werde ab dem

Tag/Monat/Jahr

die Anforderungen der ITW umsetzen.

Neu teilnehmende Betriebe können für die Umsetzung der Anforderungen jeden Termin ab dem 01.01.2021, bereits teilnehmende Betriebe jeden Termin ab dem 01.11.2020 frei wählen. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Teilnahme bereits teilnehmender Betriebe sollte ein Umsetzungszeitpunkt mindestens 2 Monate, maximal aber 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit im Programm 2018-2020 gewählt werden.

Am gemeldeten Standort werden pro Jahr*

Anzahl Tiere

Tiere zur Schlachtung abgegeben.

Relevant sind nur Mastschweine, die an Schlachtunternehmen oder Metzger abgegeben werden, die sich an der Initiative Tierwohl beteiligen.

*Das Jahr der Vertragslaufzeit beginnt mit dem Umsetzungszeitpunkt.

Am gemeldeten Standort werden vom Ende der Laufzeit im Programm 2018-20 bis zum 30.06.2021

(Betriebe mit Laufzeit bis zum 30.06.2021 oder einem Umsetzungszeitpunkt nach dem 30.06.2021 geben hier 0 Tiere an)

Anzahl Tiere

Tiere zur Schlachtung abgegeben.

(Dies ist die Anzahl der Tiere, die maximal von der Initiative Tierwohl bezahlt wird)

Relevant sind nur Mastschweine, die an Schlachtunternehmen oder Metzger abgegeben werden, die sich an der Initiative Tierwohl beteiligen.

Tierwohlgeld/Preisauflschlag

Die Trägergesellschaft zahlt mir für die Dauer meiner Zulassung und Teilnahme an der ITW, maximal jedoch bis zum 30. Juni 2021 für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Schweinemast ein Tierwohlgeld in Höhe von 5,28 € pro abgegebenem Mastschwein. Bemessungsgrundlage für die Berechnung ist die Menge der angelieferten Tiere, die der abnehmende Schlachtbetrieb an die Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl oder die von ihr mit der Zahlungsabwicklung betraute Clearingstelle meldet.

Spätestens ab dem 1. Juli 2021 erhalte ich für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Schweinemast anstelle des Tierwohlgelds vom abnehmenden Schlachtunternehmen einen Preisauflschlag auf den Marktpreis. Der Preisauflschlag für meine ITW-Mastschweine wird mir vom abnehmenden Schlachtunternehmen nur dann ausgezahlt, wenn es selbst an der Initiative Tierwohl teilnimmt.

Mir ist bekannt, dass das Schlachtunternehmen den Preisauflschlag für ITW-Mastschweine nur einmal und mit schuldbefreiender Wirkung mir gegenüber an den Handelspartner auszahlt, der die ITW-Mastschweine anliefert. Sofern ich nicht selbst Handelspartner des Schlachtunternehmens bin, ist derjenige Schuldner des mir zustehenden Preisauflschlags, der als Handelspartner des Schlachtunternehmens meine ITW-Mastschweine anliefert. Einen Anspruch auf Zahlung eines Preisauflschlags oder einer anderen Vergütung gegen die Trägergesellschaft habe ich nicht.

Ort, Datum

Tierhalter – Unterschrift gesetzlicher Vertreter